



ANWALT FÜR GLEICHBEHANDLUNGSFRAGEN
FÜR MENSCHEN MIT BEHINDERUNG
DR. HANSJÖRG HOFER

An das
Amt der Vorarlberger Landesregierung
Abt. Gesetzgebung (PrsG)
Landhaus, Römerstraße 15
6900 Bregenz

per E-Mail: land@vorarlberg.at

Wien, am 04. April 2022

Betrifft: PrsG-210-4/LG-140 – Gesetz über eine Änderung des Landwirtschaftlichen Schulgesetzes; Stellungnahme

Sehr geehrte Damen bis Herren!

Der Behindertenanwalt dankt für die Übermittlung des gegenständlichen Gesetzesentwurfs und nimmt dazu wie folgt Stellung:

I. Präambel

Der Behindertenanwalt ist gemäß § 13c Bundesbehindertengesetz (BBG) zuständig für die Beratung und Unterstützung von Personen, die sich im Sinne des Bundesbehindertengleichstellungsgesetzes (BGStG) oder des Behinderteneinstellungsgesetzes (BEinstG) diskriminiert fühlen.

Er kann Untersuchungen zum Thema der Diskriminierung von Menschen mit Behinderungen durchführen sowie Berichte veröffentlichen und Empfehlungen zu allen die Diskriminierung von Menschen mit Behinderungen berührenden Fragen abgeben.

II. Allgemeine Rechtsgrundlagen

Durch die Ratifizierung der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (UN-BRK) hat sich Österreich 2008 dazu verpflichtet, Menschen mit Behinderungen Chancengleichheit, Barrierefreiheit und eine volle und wirksame Teilhabe an



ANWALT FÜR GLEICHBEHANDLUNGSFRAGEN
FÜR MENSCHEN MIT BEHINDERUNG
DR. HANSJÖRG HOFER

der Gesellschaft zu garantieren und die gesellschaftliche Inklusion von Menschen mit Behinderungen voranzutreiben (Art. 3 lit. c UN-BRK).

Im Besonderen verpflichtet Art. 24 UN-BRK alle Vertragsstaaten dazu, das Recht von Menschen mit Behinderungen auf Bildung anzuerkennen und dieses Recht ohne Diskriminierung und auf der Grundlage der Chancengleichheit zu verwirklichen, indem sie ein inklusives Bildungssystem auf allen Ebenen implementieren. Dies ist insofern zentral, als es bestimmend ist für die Bildungschancen von Menschen mit Behinderungen und darauf aufbauend das Recht auf gleichberechtigte Arbeit und Beschäftigung (vgl. Art. 27 UN-BRK) und sohin auch die weitere sozioökonomische Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen direkt beeinflusst.

III. Empfehlungen des Behindertenanwalts

Im Lichte des oben Dargestellten weist der Behindertenanwalt zunächst nachdrücklich darauf hin, dass der gleichberechtigte Zugang zu und die barrierefreie Ausgestaltung von Distance Learning nach § 26 Abs 8, einschließlich Assistenz und Hilfsmitteln, auch außerhalb des Klassenzimmers unerlässlich für die Inklusion von Menschen mit Behinderungen ist.

Darüber hinaus sollten Assistenz- und Hilfsmittel im Rahmen der Sonderschule (§ 18a) für Schüler:innen mit Behinderungen barrierefrei zur Verfügung gestellt werden. Umfassende Barrierefreiheit muss weiters bei schulbezogenen Veranstaltungen nach § 48a gewährleistet sein, um die Möglichkeit der Teilnahme von Schüler:innen mit Behinderungen sicherzustellen – dies hat insbesondere mittels der Bereitstellung schulischer Assistenz durch den Bildungsträger zu erfolgen.

Um die spätere sozioökonomische Gleichstellung und die gleichberechtigte Teilhabe an der Gesellschaft von Menschen mit Behinderungen zu gewährleisten, ist außerdem in Hinblick auf die neu eingefügten §§ 60b ff anzuraten, die Möglichkeit abweichender Prüfungsmethoden gesetzlich zu verankern sowie barrierefreie Lehr- und Lernmaterialien zur Verfügung zu stellen.



ANWALT FÜR GLEICHBEHANDLUNGSFRAGEN
FÜR MENSCHEN MIT BEHINDERUNG
DR. HANSJÖRG HOFER

Zuletzt und im Sinne der in Art. 8 Abs. 2 lit. b UN-BRK dargelegten Maxime der Bewusstseinsbildung, regt der Behindertenanwalt die Berücksichtigung von Themen, die Menschen mit Behinderungen betreffen, im neu eingeführten Ethikunterricht an.

Mit freundlichen Grüßen,

Dr. Hansjörg Hofer eh.